STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3957

Dresden, 1. Februar 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4693
Thema: Verbindungen von Personen in Sachsen zu islamistischen Gruppierungen seit 2010

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Personen stehen/standen seit 2010 im Freistaat Sachsen im Verdacht, Verbindungen zu Terrororganisationen wie dem „IS", „Al-QAIDA" oder anderen religiösen extremistischen Gruppen zu haben und/oder diese auch zu unterstützen? Seit wann sind welche Fälle bekannt? (Bitte je Fall Anzahl der Personen mit Angabe zur Staatsangehörigkeit sowie Zeitraum und Art der Verbindung, Mitgliedschaft bzw. Unterstützung aufschlüsseln.)

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen liegen zu 87 Personen Informationen im Sinne der Fragestellung vor: zu 75 Personen auf Grund von Bezügen zum IS, zu sechs Personen auf Grund von Bezügen zu „AL-NUSRA", zu einer Person auf Grund von Bezügen sowohl zum IS als auch zu „AL-NUSRA", zu zwei Personen auf Grund von Bezügen zu „Hizb Allah", zu zwei Personen auf Grund von Bezügen zur „Muslimbruderschaft" (MB) und zu einer Person auf Grund von Bezügen zur MB-nahen „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland" (IGD) bzw. zur „Deutschen Muslimischen Gemeinschaft" (DMG).

Die betreffenden Sachverhalte zu den o. g. 87 Personen stammen bei 18 Personen aus der Zeit vor deren Ersteinreise nach Deutschland, bei einer Person aus dem Jahr 2011, bei vier Personen aus/seit dem Jahr 2014, bei sechs Personen aus/seit dem Jahr 2015, bei 13 Personen aus/seit dem Jahr 2016, bei 20 Personen aus/seit dem Jahr 2017, bei zwölf Personen aus/seit dem Jahr 2018, bei fünf Personen aus/seit dem Jahr 2019 und bei vier Personen aus dem Jahr 2020. Bei zwei Personen stammen die Sach-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

verhalte aus der Zeit vor dem Jahr 2010, bei zwei Personen ist der Zeitpunkt des Sachverhalts nicht bekannt.

Zwei Personen haben die ägyptische Staatsangehörigkeit, eine die afghanische, eine die algerische, sieben die deutsche, zwei die georgische, vier die irakische, vier die libanesische, sieben die libysche, drei die marokkanische, zwei die pakistanische, drei die russische, 36 die syrische und sieben die tunesische Staatsangehörigkeit. Bei vier Personen ist die Staatsangehörigkeit unbekannt. Vier weitere Personen verfügen über mehrere Staatsangehörigkeiten: deutsch-tunesisch, syrisch-palästinensisch, libysch-marokkanisch und deutsch-russisch.

Über die 87 Personen hinaus sind 64 Personen bekannt, die sich selbst im Rahmen des Asyl-Anhörungsverfahrens einer Verbindung zu Terrororganisationen wie dem IS oder anderen religiösen extremistischen Gruppen bezichtigt haben. Diese Selbstbezichtigungen erfolgten mutmaßlich allein deshalb, weil dies von Schleusern empfohlen wurde, um einen ausländerrechtlichen Schutzstatus in Deutschland zu erlangen. Über den Wahrheitsgehalt dieser Angaben der Selbstbezichtiger liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2 bis 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter

Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 2:
Wann sind die betreffenden Personen gem. Frage 1. nach Deutschland eingereist und wo halten diese sich derzeit auf bzw. haben ihren Wohnsitz (Sachsen, Deutschland, Ausland)?

Zu 80 Personen gem. Frage 1 liegen der Staatsregierung Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Im Jahr 2011 sind zwei Personen nach Deutschland eingereist, von denen sich eine in Sachsen und eine im Ausland aufhält. Im Jahr 2012 reisten fünf Personen nach Deutschland ein, von denen sich jeweils zwei in Sachsen und im Ausland aufhalten. Bei einer Person ist der Aufenthaltsort unbekannt. Eine Person der beiden im Jahr 2013 nach Deutschland eingereisten Personen hält sich im Ausland auf. Der Aufenthaltsort der zweiten Person ist nicht bekannt. Im Jahr 2014 reisten elf Personen nach Deutschland ein, von denen sich sechs in Sachsen und vier im Ausland aufhalten. Bei einer Person ist der Aufenthaltsort unbekannt. 40 Personen reisten im Jahr 2015 nach Deutschland ein, von denen sich 23 Personen in Sachsen, fünf in anderen Bundesländern und sechs im Ausland aufhalten. Bei sechs Personen ist der Aufenthaltsort unbekannt. Im Jahr 2016 reisten neun Personen nach Deutschland ein. Während sich sechs dieser Personen in Sachsen aufhalten, ist zu drei Personen der Aufenthaltsort unbekannt. Fünf Personen reisten im Jahr 2017 nach Deutschland ein, von denen sich jeweils zwei in Sachsen und im Ausland aufhalten. Zu einer Person ist der Aufenthaltsort nicht bekannt. In den Jahren 2018 und 2019 reiste jeweils eine Person nach Deutschland ein. Beide halten sich in Sachsen auf.

In den Jahren 2010 und 2020 reiste keine Person nach Deutschland ein. Vier Personen reisten vor dem Jahr 2010 nach Deutschland ein, von denen sich aktuell drei in Sachsen aufhalten.

Frage 3:
Wann sind welche Sicherheitsbehörden (LKA, LfV Sachsen) auf die jeweiligen Personen gem. Frage 1. aufmerksam geworden und wie werden die betreffenden Personen, durch welche Behörden, aktuell eingestuft und wie wurden diese vormals eingestuft (bei Abweichungen in der Vergangenheit) (Gefährder ja/nein, welcher Eingruppierung)? Wie viele dieser Personen befinden sich in Freiheit und wie viele werden überwacht bzw. observiert, durch welche Behörde – in welchem Umfang?

Das LfV Sachsen wurde im Jahr 2014 auf zwei Personen aufmerksam, im Jahr 2015 auf acht, im Jahr 2016 auf 18, im Jahr 2017 auf 27, im Jahr 2018 auf 15, im Jahr 2019 auf acht und im Jahr 2020 auf sieben. In den Jahren 2005 und 2009 wurde das LfV Sachsen jeweils auf eine Person aufmerksam.

Die Frage betrifft auch Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen. Zu diesen nimmt die Staatsregierung grundsätzlich nicht öffentlich Stellung, da überwiegende Gründe des Geheimschutzes (Artikel 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen.

Informationen über operative Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG würden die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Daneben handelt es sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen.

Das Interesse der Staatsregierung an der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen und die drohende teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern waren mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem staatlichen Interesse und dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommen. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

In der polizeilichen Vorgangsbearbeitung werden Personen nicht gezielt nach der Bewertung des LfV Sachsen über Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen erfasst und es besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes auch keine entsprechende Verknüpfung. Insoweit kann auf die o. g. Darstellung unter Frage 1 nicht Bezug genommen werden.

Soweit den erfragten extremistischen Verbindungen zu islamistischen Terrororganisationen entsprechend auf polizeilich eingestufte Gefährder mit Bezügen zur Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich -religiöse Ideologie- abgestellt wird, wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 7/4491 und 7/3460 (jeweils für das Jahr 2020) sowie 6/10120 (für die Jahre 2010 bis 2017), 6/12282 (für das Jahr 2018) und 7/689 (für das Jahr 2019) verwiesen.

Frage 4:
Wie viele der Personen gem. Frage 1. haben einen Asylantrag gestellt, wann und zu welchem Zeitpunkt wurden diese - mit welchem Ergebnis - beschieden und sofern diese abgelehnt wurden, wann wurden die jeweiligen Abschiebungen, bei entsprechenden Voraussetzungen, vollzogen und falls die jeweilige Abschiebung nicht erfolgte, warum nicht? (Bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus und insbesondere der Angabe, ob eine vollziehbare Ausreispflicht vorliegt/vorlag oder nicht und wenn diese vorliegt/vorlag, aus welchen konkreten Gründen diese jeweils nicht vollzogen werden konnte, d.h. genaue Zuordnung nach fehlender Identifizierung, fehlendem od. abgelaufenem Pass, Abschiebungsverbote, tatsächliche Gründe, Strafhaft etc.)

Zu den Personen gem. Frage 1 wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 70 Asylentscheidungen getroffen: eine Entscheidung im Jahr 2006, jeweils zwei in den Jahren 2013 und 2014, acht im Jahr 2015, 16 im Jahr 2016, jeweils 13 in den Jahren 2017 und 2018, neun im Jahr 2019 und sechs im Jahr 2020.

In 28 Fällen wurde der Asylantrag abgelehnt und in vier Fällen die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen bzw. zurückgenommen. In sieben Fällen wurde das Asylverfahren eingestellt. In 19 Fällen wurde die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylG) zuerkannt und in neun Fällen wurde subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt. In einem Fall wurde ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 AufenthG festgestellt und in zwei Fällen die Überstellung nach Dublin III angeordnet.

61 der getroffenen Asylentscheidungen lagen im Zuständigkeitsbereich sächsischer Ausländerbehörden, von denen 30 Asylanträge abgelehnt bzw. die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen wurde. Zehn Abschiebungen wurden bereits vollzogen, 18 Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig und in zwei Fällen wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen beantragt bzw. erteilt.

In den Fällen der vollziehbaren Ausreisepflicht konnte die Abschiebung bisher aus den folgenden Gründen nicht vollzogen werden: in sechs Fällen ist der Aufenthaltsort der Person nicht bekannt, in einem Falle steht die fehlende Identifizierung einer Abschiebung entgegen, in drei Fällen fehlt ein Reisedokument, in zwei Fällen besteht ein zielstaatbezogenes Abschiebeverbot, in vier Fällen steht eine Strafhaft einer Abschiebung

entgegen, in einem Fall konnte die Abschiebung mangels Flüge auf Grund der derzeitigen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht vollzogen werden und in einem Fall standen sonstige Gründe einer Vollziehung der Abschiebung entgegen.

Frage 5:
Welche und wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen die betreffenden Personen gem. Frage 1. jeweils in Sachsen wegen welcher Handlungen geführt und welchen Ausgang hatten die Verfahren?

In der Bearbeitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wird der Umstand, inwieweit eine Person nach der Bewertung des LfV Sachsen über Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen verfügt, nicht erfasst und es besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes auch keine entsprechende Verknüpfung. Insoweit kann auf die o. g. Darstellung unter Frage 1 nicht Bezug genommen werden.

Unbenommen dessen wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 7/2957 (1. Halbjahr 2020) sowie 6/10635 (für die Jahre 2010 bis 2016), 6/10697 und 6/11965 (für das Jahr 2017), 6/13937 und 6/16312 (für das Jahr 2018) sowie 7/401 und 7/1315 (für das Jahr 2019) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller